

Dienstbarkeitsvertrag

(gemäss Art. 730 ff ZGB)

Ortsbürgergemeinde Niederwil

Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil

als Eigentümer des Grundstückes **Parz. Nr. 510**

in **Niederwil**

räumt der
Friedli Gemüse, Wohlenschwil

ein Recht auf die Dauer von **50 Jahren** für die Verlegung einer Wasserleitung
auf der **Parz. Nr. 510 auf einer Länge von 88 m** ein.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- a) Als Grundlage dieses Dienstbarkeitsvertrages, dient der von den Parteien ebenfalls unterzeichneten Dienstbarkeitsplan 1: 1000 und die Berechnung der Durchleitungsentschädigung.
- b) Bei Änderung der Verhältnisse kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten des Berechtigten verlangen (gem. Art. 693 ZGB).
Sollte der Eigentümer auf dem dienenden Grundstück eine bleibende Baute errichten, bauliche Veränderungen vornehmen oder eine veränderte Benützungsweise einführen, derart, dass eine Verlegung der Wasserleitung nicht umgangen werden kann, so wird die Friedli Gemüse diese Verlegung auf eigene Kosten vornehmen.
- c) Die Parteien erhalten je eine Kopie dieses Dienstbarkeitsvertrages inkl. Planbeilagen.
- d) Der Grundeigentümer verpflichtet sich, diese Dienstbarkeit auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht um Weitergabe.
- e) Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten trägt die Friedli Gemüse allein.
- f) Sollten sich in den zwei folgenden Jahren, nachweislich durch die Bautätigkeit verursachte, Schäden, wie Setzungen oder unübliche Durchnässung, zeigen, gehen die Wiederherstellungskosten zu Lasten der Friedli Gemüse
- g) Auf die Anmerkung oder Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch wird im gegenseitigen Einverständnis verzichtet.

....., den

Niederwil, den

Grundeigentümer:

Friedli Gemüse:

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 28.6.2024

....., den Niederwil, den

Ortsbürger Niederwil

Friedli Gemüse:

Genehmigt durch die Ortsbürgerversammlung vom 28.6.2024

....., den Niederwil, den

Ortsbürger Niederwil

Provisorische Berechnung der Durchleitungsrechtentschädigung *

- Die Höhe der Entschädigung errechnet sich gemäss dem schweizerischen Bauernverband wie folgt :

- Gesamt-Aussendurchmesser der verlegten Leitungen in Meter: **Ø total**
- Leitungslänge des Abschnittes in Meter: **L**
 wird nach Erstellung der Leitung, gemäss der tatsächlichen Leitungsführung auf Grund des
 Ausführungsplanes festgelegt.
- Entschädigung pro Laufmeter für 50 Jahre in Fr./m': **X50**

Entschädigung = L • X50 (abhängig von Ø total)

- Entschädigungsberechnung :

Parzelle	Verlegte Leitungen	Ø total [m]	X50 [Fr./m']	[m]	Entschädigung [Fr.]
510	0.160 Wasser	0.160	6.60	88.00	580.80
	Vertragsabschluss	pauschal	133.00	ST. 1	133.00

TOTAL ENTSCHÄDIGUNG **Fr. 713.80**

* Die definitive Berechnung der Entschädigung erfolgt nach Bauvollendung, aufgrund der tatsächlich erstellten Leitungsanlagen (Längen / Durchmesser).

Adresse des Pächters:

Mit dem Durchleitungsrecht einverstanden:
Ort, Datum _____



Unterschrift Bauherrschaft

Unterschrift Grundeigentümer

Ortsbürgergemeinde Niederwil
Hauptstrasse 4
5524 Niederwil

Gemeinde Niederwil, Kanton Aargau

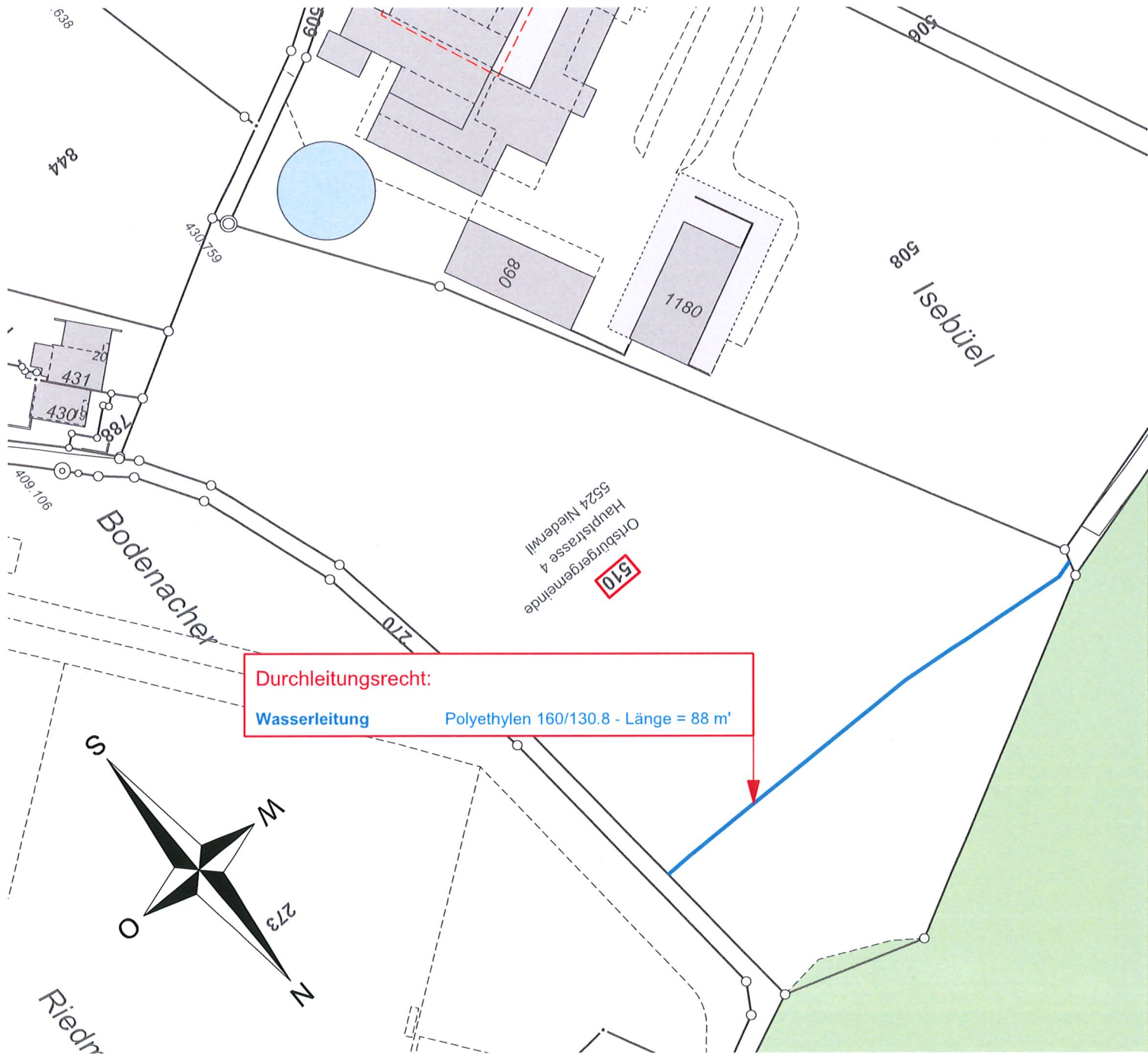
Bewässerung Friedli Gemüse, Wohlenschwil

Dienstbarkeitsplan Parzelle 510

1 : 1000

Datum: 18.01.2024

5524.116.405 / LL



Mit Durchleitung einverstanden:

Der Grundeigentümer:

Ort / Datum:

Unterschrift:

Ortsbürgergemeinde Niederwil
Hauptstrasse 4
5524 Niederwil
